

# **Sozialfonds-Ordnung der StudentInnenschaft der Fachhochschule Düsseldorf**

Aufgrund des § 57 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – FG) vom 01 Januar 2007 (GV NRW S 474) in Verbindung mit § 16 Absatz 3 und § 19 der Satzung der StudentInnenschaft der Fachhochschule Düsseldorf hat das StudentInnenparlament der Fachhochschule Düsseldorf (FH D) folgende Sozialfonds-Ordnung beschlossen:

## **§ 1 (Geltungsbereich)**

Die Sozialfonds-Ordnung regelt die Verfahrensweise über Anträge auf

1. Stundung des StudentInnenschaftsbeitrages nach § 6 Absatz 1 und
2. Erstattung des Teilbetrages des StudentInnenschaftsbeitrages nach § 5 Absatz 3 und § 6 Absatz 2

der Beitragsordnung (BO) der StudentInnenschaft der FH D.

## **§ 2 (Antragsberechtigte)**

- (1) Antragsberechtigt sind grundsätzlich alle StudentInnen der Fachhochschule Düsseldorf.
- (2) Ausgenommen sind
  1. StudentInnen, die den § 5 Absatz 3 BO in Anspruch genommen haben und den Teilbetrag des StudentInnenschaftsbeitrages der StudentInnenschaft der FH D von 78,93 Euro nicht bezahlt haben und
  2. Mitglieder des Sozialfonds-Ausschusses.

## **§ 3 (Antragsfristen)**

- (1) Der Antrag auf Stundung nach § 6 Absatz 1 BO ist vor der Einschreibung bzw. Rückmeldung des/der AntragstellerIn an den Sozialfonds-Ausschuss c/o Allgemeiner StudentInnenausschuß (AStA) der FH D zu stellen (Poststempel).
- (2) Der Antrag auf Erstattung nach § 5 Absatz 3 und § 6 Absatz 2 BO muss bis zum offiziellen Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters beim Sozialfonds-Ausschuss c/o AStA der FH D eingegangen sein (Poststempel). Der Antrag gilt als gestellt, wenn der Antrag auf Erstattung (Formblatt) fristgerecht eingegangen ist. Innerhalb von 14 Tagen nach Ende der Antragsfrist muss der Antrag dem Sozialfonds-Ausschuss vollständig vorliegen (Poststempel / Eingangsstempel). In begründeten Ausnahmefällen kann eine Verlängerung der Antragsfrist gewährt werden.
- (3) Der Antrag auf Stundung oder Erstattung ist für jedes Semester erneut zu stellen.

#### **§ 4 (Antrag nach § 6 Absatz 1 BO)**

- (1) Der Antrag muß mindestens enthalten:
  1. Antrag auf Stundung (formlos) und
  2. Semesteranschrift und – falls abweichend – Heimatanschrift.
- (2) Der gestundete Betrag ist in monatlichen Raten zu jeweils  $\frac{1}{6}$  des StudentInnenschaftsbeitrages zu zahlen.
- (3) Sind die Stundungsraten nicht oder nicht regelmäßig bezahlt worden, ist eine weitere Stundung ausgeschlossen.

#### **§ 5 (Antrag nach § 5 Absatz 3 und § 6 Absatz 2 BO)**

- (1) Der Antrag muss mindestens enthalten:
  1. Antrag auf Erstattung (Formblatt),
  2. Semesteranschrift und – falls abweichend – Heimatanschrift,
  3. Matrikelnummer
  4. Immatrikulationsbescheinigung für das betreffende Semester (Kopie) oder Einzahlungsbeleg über die Beitragszahlung für das betreffende Semester (Kopie),
  5. Bankverbindung und
  6. die entsprechenden Belege.
- (2) Der Antrag muss schriftlich mit dem entsprechenden Formblatt gestellt werden. Formblätter sind im AStA-Büro und beim Sozialreferat des AStA zu erhalten oder können auf Anfrage zugestellt werden.

#### **§ 6 (Behandlung des Antrages)**

- (1) Der Antrag wird vom Sozialfonds-Ausschuss behandelt, dessen Mitglieder vom StudentInnenparlament der FH D für jeweils 1 Jahr gewählt werden.
- (2) Der Antrag wird Spätestens 4 Wochen nach Ablauf der jeweiligen Antragsfrist behandelt.
- (3) Die Antragsunterlagen werden nach Ablauf der Widerspruchsfrist vernichtet oder können abgeholt werden. Ort und Termin werden vom Sozialfonds-Ausschuss festgelegt.

#### **§ 7 (Öffentlichkeit und Vertraulichkeit)**

- (1) Der Ausschuss tagt nicht öffentlich. Die im Protokoll erscheinenden Personalien und Daten sowie der Antrag werden vertraulich behandelt. Eine Veröffentlichung erfolgt nicht.
- (2) auf Anfrage ist dem Präsidium des StudentInnenparlament und dem AStA-Vorsitz Einsicht in die Akten zu geben.
- (3) Die Mitglieder des Sozialfonds-Ausschusses sowie das Präsidium des StudentInnenparlaments und der AStA-Vorsitz sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## § 8 (Entscheidungskriterien für Anträge nach § 5 Absatz 3 BO und § 6 Absatz 2 BO)

- (1) Bei Eintritt einer der unter Punkt 1.1 bis 1.9 dargestellten Bedingungen ist der Teilbetrag des StudentInnenschaftsbeitrages nach § 5 Absatz 3 bzw. § 6 Absatz 2 BO zu erstatten.

Die Fahrtberechtigung für öffentliche Nahverkehrsmittel in NRW verliert damit ihre Gültigkeit.

1.1 das monatliche Einkommen beträgt nach Abzug der im folgenden unter a) bis c) dargestellten Kosten weniger als 204,52 Euro

- a) Wohnungskosten
- b) für ein Kind im Alter von
  - 0-6 Jahre(n) 132,94 Euro alleinerziehend
  - 0-6 Jahre(n) 121,18 Euro
  - 7-13 Jahren 156,97 Euro
  - 14-17 Jahren 217,81 Euro
  - ab 18 Jahren 193,27 Euro

c) Krankenversicherung

Als Nachweise sind zu erbringen:

1. Auflistung der eigenen Einkommensverhältnisse (bei dauernd Zusammenlebenden auch die der Bezugsperson, z.B. EhepartnerIn),
2. Mietvertrag bei eigener Wohnung (Kopie),
3. Bedürftigkeitsnachweis (aktueller Kontoauszug, Auszüge der letzten zwei Monate (Kopie)),
4. Krankenversicherungsbescheinigung (Kopie) und
5. gegebenenfalls Geburtsurkunde/n bei einem/mehreren Kind/ern (Kopie)

Das monatliche Einkommen umfaßt sämtliche Einkünfte, bestehend aus BAFÖG, Elternzuwendungen, Einkünfte durch Jobben, Stipendien, Renten oder sonstige Einkünfte.

Als Wohnungskosten werden die monatlichen Kosten für die Kaltmiete, Heiz-, Strom- und Nebenkosten veranschlagt. Teilt der/die AntragstellerIn sich die Wohnung mit anderen Personen, so wird nur sein/ihr Anteil berücksichtigt.

Für die unter b) festgesetzten Beträge ist der Regelsatz nach dem Bundessozialhilfegesetz zugrundegelegt. Die Beträge werden an entsprechende Änderungen des Regelsatzes angepasst.

1.2 Der/die AntragstellerIn schreibt seine/ihre Diplomarbeit an einer Institution/Hochschule außerhalb NRWs.

1.3 Der /die AntragstellerIn verbringt ein Urlaubsemester außerhalb NRWs.

1.4 Der/die AntragstellerIn ist aufgrund einer Erkrankung nicht in der Lage, öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen.

1.5 Die Fahrtzeit des/der AntragstellerIn zur Hochschule und zurück zum Wohnsitz während des Semesters beträgt mit öffentlichen Nahverkehrsmitteln zur Einbeziehung von Park und Ride

- insgesamt mehr als 6 Stunden

- ist um mehr als 3 Stunden länger als die Fahrtzeit mit eigenen Verkehrsmitteln.

Als Nachweis ist eine Erklärung über den Weg von der Hochschule und die daraus resultierenden Zeiten zu erbringen.

1.6 Der/die AntragstellerIn ist schwerbehindert nach dem Schwerbehindertengesetz und im Besitz des Beiblattes und der zugehörigen Wertmarke.

1.7 Der/die AntragstellerIn kann aufgrund seiner/ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen.

1.8 Der/die AntragstellerIn hält sich aufgrund seines/ihrer Studiums für ein Semester im Ausland auf.

1.9 Der/die AntragstellerIn ist freifahrtberechtigt in NRW und die Berechtigung umfaßt den gesamten Gültigkeitsbereich.

(2) Soweit nicht spezielle Nachweise gemäß den oben genannten Bestimmungen zu erbringen sind, hat der Nachweis durch entsprechende Belege (Kopie) zu erfolgen.

(3) Übersteigt die Summe der Beträge der bewilligten Anträge auf Rückerstattung die Mittel des Sozialfonds für das jeweilige Semester, so erfolgt die Rückerstattung anteilig.

### **§ 9 (Widerspruchsmöglichkeit)**

- (1) Gegen die Entscheidung des Sozialfonds-Ausschusses kann Widerspruch eingelegt werden. Auf die Widerspruchsmöglichkeit wird ausdrücklich hingewiesen.
- (2) Der Widerspruch muss bis spätestens 4 Wochen nach der Entscheidung über den Antrag beim Sozialfonds-Ausschuss eingegangen sein (Poststempel).
- (3) Der Widerspruch wird vom Sozialfonds-Ausschuss behandelt. Die Behandlung erfolgt spätestens 4 Wochen nach Ablauf der Widerspruchsfrist (Poststempel).

### **§ 10 (Änderung der Sozialfonds-Ordnung)**

Diese Sozialfonds-Ordnung kann nur durch  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der Mitglieder des StudentInnenparlaments oder durch eine Urabstimmung geändert werden.

### **§ 11 (Inkrafttreten)**

Diese Sozialfonds-Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des StudentInnenparlaments der Fachhochschule Düsseldorf vom 19.01.1994.

Geändert aufgrund des Beschlusses des StudentInnenparlaments der Fachhochschule Düsseldorf vom 17.07.2008.

Geändert am 13.05.2009